Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7374

13. 06. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Wirtschafts- und Währungsunion

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 1989 zur Entwicklung der europäischen Währungsintegration[1]) sowie seine Entschließung vom 25. Oktober 1989 zur Wirtschafts- und Währungsunion[2]),

– unter Hinweis auf das im März 1990 von der Kommission vorgelegte Arbeitsdokument, in dem sowohl ein System verworfen wird, welches auf der Konkurrenz verschiedener geldpolitischer Strategien beruht, als auch ein System, das keine Verstärkung der Wirtschaftsunion vorsieht, da beide Systeme keine Stabilitätsgarantien bieten und nicht die politischen Ziele der Gemeinschaft widerspiegeln,

– in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A3-99/90),

A. in der Erwägung, daß die Wirtschafts- und Währungsunion ein erklärtes Ziel der Gemeinschaft darstellt, das seit 1969 bis zu seiner Aufnahme in den EWG-Vertrag durch die Einheitliche Akte immer wieder betont und vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Hannover, Madrid und Straßburg nochmals ausdrücklich bekräftigt wurde,

B. in der Erwägung, daß eine harmonische Verwirklichung dieses Ziels eng mit einer Beschleunigung der Politischen Union der Gemeinschaft und mit einer Revision der Verträge, was eine Ausweitung der Rolle des Europäischen Parlaments beinhaltet, verknüpft ist; ferner in der Erwägung, daß die Politische Union angesichts der bevorstehenden Vereinigung Deutschlands und der derzeitigen Entwicklungen in den Ländern Osteuropas um so zwingender erscheint,

---

1) ABl. Nr C. 120 vom 16. Mai 1989, S. 331.

2) ABl. Nr. C 304 vom 4. Dezember 1989, S. 43.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 15556 – vom 5. Juni 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 16. Mai 1990 angenommen.

C. in der Erwägung, daß die Vollendung des Binnenmarktes nur dann auf Dauer alle Vorteile, die die Bürger von ihm erwarten, erbringen kann, wenn er rasch durch eine Wirtschafts- und Währungsunion konsolidiert wird, in der das grundlegende Ziel einer einzigen Währung durch die schrittweise Verwendung einer gemeinsamen Währung, des ECU[3]) verwirklicht wird,

D. in der Erwägung, daß die WWU für die Bürger wie auch für die Regierungen der Mitgliedstaaten dann die größten Vorteile hat, wenn diese Union bis zur endgültigen Einführung einer einzigen Währung vorangetrieben wird, während die Belastungen der nationalen Regierungen dann am stärksten sind, wenn diese auf Dauer feste Paritäten zwischen ihren Währungen beibehalten wollen,

E. in der Erwägung, daß die positiven Auswirkungen der WWU auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft einen erheblichen Spielraum im Hinblick auf die Stärkung ihrer Politik im sozialen, regionalen oder ökologischen Bereich verschaffen und ihnen die Möglichkeit geben, die Solidarität mit den Ländern des Ostens und der Dritten Welt zu vertiefen, wobei diese Politiken tatkräftig durchgeführt und zielstrebig weiterverfolgt werden müssen;

F. in der Erwägung, daß die Konvergenz und der Zusammenhalt der Volkswirtschaften aufgrund ihrer Wechselwirkungen gleichzeitig mit den Bemühungen um eine Währungsunion angestrebt werden müssen und daß hierzu eine Änderung der Verträge unerläßlich ist, damit die Gemeinschaft sowohl die Wirtschaftsunion als auch die Währungsunion vertiefen kann,

G. in der Erwägung, daß die Währungsunion die Währungsstabilität gewährleisten und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt begünstigen muß und daß diese Zielsetzungen durch ein europäisches Zentralbankensystem (EZBS) garantiert werden können, dessen Autonomie auf eindeutigen Rechtsgrundlagen beruhen muß,

---

[3]) Für diese Entschließung gelten folgende Definitionen:

Eine gemeinsame Währung ist eine Währung, die parallel zu den einzelstaatlichen Währungen im Umlauf ist, mit denen eine feste Parität eingerichtet wird, und die zwar kein gesetzliches Zahlungsmittel ist, die man aber in jedem Mitgliedstaat frei akzeptieren und besitzen darf. Der ECU stellt bereits jetzt diese gemeinsame Währung dar, deren Wert sich aus dem gewogenen Wert der Währungen ergibt, die in dem ECU-Währungskorb enthalten sind.

Eine einzige Währung setzt eine einzige Emissionsbefugnis sowie die gemeinsame Verwaltung der Devisenreserven, der Zinssätze und der Wechselkurse gegenüber Drittwährungen voraus, d. h. die Abschaffung der geldpolitischen Befugnisse der einzelstaatlichen Zentralbanken.

In diesem Fall können die einzelstaatlichen Währungen nur noch als Verrechnungswährungen fortbestehen. Ihr Verhältnis zu der einzigen Währung wird unwiderruflich festgesetzt, und ihr Wert wird durch ein Mehrfaches oder einen Quotienten der einzigen Währung ausgedrückt. In diesem Sinne kann eine einzige Währung als Papiergeld (Banknoten) in verschiedenen Sorten (beidseitig geprägte Scheine) im Umlauf sein.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Bargeldumlauf weniger als 10 Prozent der Geldmenge ausmacht.

H. in der Erwägung, daß das EZBS das ausschließliche Recht der Geldschöpfung und die Möglichkeit haben muß, ohne vorherige Genehmigung alle Instrumente einzusetzen, über die die modernen großen Zentralbanken heute verfügen, um die Geldmärkte zu beeinflussen,

I. in der Erwägung, daß diese Autonomie mit einer Konzertierung und Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsinstitutionen und den nationalen Behörden einhergeht und sogar eine Verpflichtung zur aktiven Unterstützung der Ziele der von den politischen Entscheidungsträgern der Gemeinschaft definierten allgemeinen Wirtschaftspolitik beinhaltet,

J. in der Erwägung, daß diese Autonomie in einer demokratisch organisierten Gesellschaft ein Gegengewicht in der Gestaltung ihrer politischen Verantwortlichkeit („public accountability") haben muß und die verantwortlichen Gremien des EZBS daher vor dem Europäischen Parlament über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen müssen,

K. in der Erwägung, daß die Zentralbank in einem föderalistischen System eine doppelte Legitimität erhalten muß, nämlich vom Volk und von den einzelnen Staaten, und daß das Verfahren, das dieser doppelten Legitimität in unserer gemeinschaftlichen Rechtsordnung am besten gerecht wird, der Entscheidungsprozeß ist, wonach auf Vorschlag der Kommission Rat und Parlament ihre Zustimmung zu der Festlegung des Status und der Funktionsnormen des EZBS erteilen,

L. in der Erwägung, daß es zur Vermeidung einer zentralisierten und bürokratischen Währungsinstitution erforderlich ist, daß die Europäische Zentralbank auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips den bestehenden Zentralbanken ein Höchstmaß an Aufgaben und Funktionen überträgt, die sie selbst in erster Linie koordiniert,

M. in der Erwägung, daß strenge Regeln festgelegt werden müssen, die der Finanzierung der öffentlichen Defizite durch Geldschöpfung strikte Grenzen setzen und den automatischen Beistand der Gemeinschaft für einen Mitgliedstaat mit Haushaltsschwierigkeiten ausschließen, um zu vermeiden, daß die nationalen Behörden das Ziel der Währungsstabilität und der Konvergenz der makroökonomischen Politiken der Mitgliedstaaten gefährden,

N. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft Interventionsmechanismen schaffen und die notwendigen Mittel vorsehen muß, um zu gewährleisten, daß die Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion sich in allen Regionen bemerkbar machen,

O. in der Erwägung, daß es zwar nur eine einzige gemeinschaftliche Währungspolitik geben kann, daß jedoch die nationalen Volkswirtschaften nach wie vor so unterschiedlich sind, daß eine differenzierte Anwendung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen unerläßlich ist, daß diese Unterschiedlichkeit darüber hinaus eine nach den einzelnen Ländern differenzierte und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Konvergenz zeitlich gestaffelte Währungsintegration erforderlich macht —

1. unterstreicht mit Nachdruck die dringende Notwendigkeit, den einheitlichen Binnenmarkt zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen und ihn durch die möglichst rasche Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, die binnen kürzester Zeit zu einer einheitlichen Währung führen soll, zu vollenden;

2. ist der Ansicht, daß auf Gemeinschaftsebene angemessene Instrumente zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik geschaffen werden müssen;

3. ist der Ansicht, daß die Wirtschafts- und Währungsunion nur dann ernsthaft ins Auge gefaßt werden kann, wenn die Gemeinschaft gleichzeitig mit den nötigen rechtlichen, haushaltsrechtlichen und institutionellen Instrumenten ausgestattet wird, die sie befähigen, eine größere Koordinierung und Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft herbeizuführen und zu gewährleisten;

4. kann sich nicht vorstellen, daß ein solches System funktionieren kann, ohne daß eine enge Koordinierung der Haushaltspolitiken herbeigeführt wird, um letztere mit einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik und weiteren Politiken, die andere Ziele wie ein ausgewogenes Wachstum, die Vollbeschäftigung und eine saubere Umwelt verfolgen, in Einklang zu bringen; ist ferner der Ansicht, daß dieses System eine Stärkung der Rolle des Gemeinschaftshaushalts erfordert, um den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten zu fördern;

5. begrüßt den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gefaßten Beschluß, eine Finanzierung der öffentlichen Defizite durch Geldschöpfung und einen automatischen Beistand der Gemeinschaft für Mitgliedstaaten mit Haushaltsschwierigkeiten zu vermeiden;

6. stimmt jedoch mit der Kommission darin überein, daß es weder notwendig noch durchsetzbar ist, für die nationalen Haushaltsdefizite Obergrenzen festzusetzen;

7. steht auf dem Standpunkt, daß sich die Wirtschafts- und Währungsunion auf ein europäisches Zentralbankensystem stützen muß, dem die Aufgabe zu übertragen wäre, in völliger Autonomie eine gemeinsame Währungspolitik zu verfolgen, die auf Preisstabilität und Kriterien ausgerichtet ist, die die ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft anstreben, und die auf dem Grundsatz der Subsidiarität – bei weitgehender Delegierung von Befugnissen an die nationalen Zentralbanken – beruht;

8. hält es für unerläßlich, daß die Grundsätze der Währungsstabilität und der Autonomie des Europäischen Zentralbankensystems sowie die Notwendigkeit, die allgemeinen Ziele der Wirtschaftspolitik zu unterstützen, in den Verträgen verankert und für die Mechanismen zur Gewährleistung dieser Autonomie rechtliche Garantien vorgesehen werden;

9. hält es für notwendig, ein europäisches Zentralbankensystem zu schaffen, das autonom über die Durchführung der vom Rat festgesetzten und vom Parlament gebilligten Ziele der Währungspolitik beschließt und gleichzeitig die Preisstabilität garantiert und die Ziele der vom Rat und vom Europäischen Parlament festgelegten allgemeinen Wirtschaftspolitik unterstützt, um zu vermeiden, daß die nationalen Behörden das Ziel der Währungsstabilität und der Konvergenz der makroökonomischen Politiken gefährden, müssen strenge Regeln festgesetzt werden, die der Finanzierung der öffentlichen Defizite durch Geldschöpfung strikte Grenzen setzen und den automatischen Beistand der Gemeinschaft für einen in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat ausschließen; in diesem Rahmen müssen die zuständigen Stellen des EZBS alljährlich vor dem Rat und dem Europäischen Parlament über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen;

10. vertritt die Auffassung, daß die verantwortlichen Gremien des Zentralbankensystems verpflichtet sind, mindestens einmal jährlich Rechenschaft vor dem Plenum des Europäischen Parlaments abzulegen; wenn besondere wirtschaftliche und währungspolitische Umstände es verlangen, haben sie auch zusätzliche Berichte zu erstatten;

11. empfiehlt die Festlegung eines Systems der Zusammenarbeit zwischen der Zentralbank und den wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft, um für eine größere Kohärenz zwischen der innergemeinschaftlichen Währungspolitik und der Wechselkurspolitik gegenüber Drittländern sowie den miteinander koordinierten Wirtschaftspolitiken zu sorgen, mit der Maßgabe, daß die allgemeinen Leitlinien der Wechselkurspolitik auf politischer Ebene festgelegt werden;

12. dringt darauf, daß die Währungsintegration sehr bald das Stadium einer einzigen Währung, des ECU, erreicht, damit die potentiellen Vorteile des einheitlichen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion voll ausgeschöpft werden können, wobei eine einzige Währung selbstverständlich in verschiedenen Formen, insbesondere denen der gegenwärtigen Landeswährungen, in Umlauf sein kann[1]);

13. fordert die Kommission auf, genau zu prüfen, welche haushalts- und finanzpolitischen Maßnahmen und Instrumente erforderlich sind, um eine vernünftige Verteilung der aus der Durchführung der gemeinschaftlichen Politiken, dem Binnenmarkt sowie der Wirtschafts- und Währungsunion erwachsenden Vorteile auf die Regionen sicherzustellen;

14. wünscht sehr, daß sämtliche Mitgliedstaaten gleichzeitig mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beginnen können, auch wenn für einige Länder, bei denen triftige Gründe ein solches Vorgehen rechtfertigen würden, gestaffelte Fristen für die verschiedenen Integrationsphasen vorgesehen werden müßten; kann hingegen nicht zulassen, daß formell eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten

[1]) Siehe Erwägung C und die dazugehörige Fußnote.

und die Interessen von 320 Millionen Bürgern von einer Minderheit aufs Spiel gesetzt werden;

15. erklärt sich bereit, präzis formulierte Änderungen an den Verträgen über die Wirtschafts- und Währungsunion vorzuschlagen;

16. bekräftigt, daß die bevorstehende Regierungskonferenz prüfen muß, welche Änderungen der Verträge erforderlich sind, um die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft in den Bereichen Sozialpolitik und Umweltpolitik auszuweiten;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333